

einer geplanten Dissertation, eine Typologie der brandenburgischen Domänenpächter. Die überwiegende Masse kam aus dem Bürgertum, wobei sich sogar regelrechte Pächterdynastien herausbildeten. Daraus erklären sich auch ihre Bildungsstandards, die vor allem auf langjähriger praktischer Erfahrung beruhten. Nicht selten war die Domänenpacht Sprungbrett für den Aufstieg in den preußischen Beamtenadel.

Ins Detail geht dann HEINRICH KAAK, der am Beispiel des Oberamtmannes Christian Busse Rechte und Pflichten eines markgräflich-brandenburgischen Amtspächters veranschaulicht. Dieser hatte lange mit den Quilitzer Bauern um einen dritten Frontagerungen. Schließlich hatte er sich behauptet und stieg sogar in den Staatsdienst auf. Deutlich wird auch, wie die Kammer erst den Kandidaten testet, ihn dabei allein lässt, die Dienste der Bauern einzufordern, Meliorationen durchzudrücken etc., ehe sie ihn doch unterstützt und dann nicht einmal mehr aus dem Pachtverhältnis entlassen will, als er an die Neumärkische Kriegs- und Domänenkammer berufen wird.

Chronologisch daran anschließend, widmet sich WILLIAM W. HAGEN den Umwälzungen in der Herrschaft Stavenow. Seine besondere Spannung erhält der Beitrag durch die detaillierte Beschreibung der schwierigen Ablösungsrezeesse nach 1812.

KARL H. SCHNEIDER lenkt den Blick nach Niedersachsen, im besonderen auf die Amtmänner und Behörden, die seiner Meinung nach angesichts der Reformen des 18. und frühen 19. Jahrhunderts kaum Berücksichtigung fanden, obwohl sie doch letztlich das tragende Element der Umsetzung waren. Es zeigt sich, dass nicht unbedingt die verstockten Bauern Verhinderer einer Reform waren, sondern der (hannoversche) Staat selbst keine durchgreifenden Konzepte entwickelt hatte, und so erst die Mühen der Ebene mit den jeweiligen Besitzstandswahrungen durchlaufen werden mussten.

Der folgende Beitrag entfernt sich geographisch noch weiter: ANDRÁS VÁRI entführt den Leser nach Ungarn. Der (Gerichts-)Fall des niederadligen Gespans (Vorsteher eines Verwaltungsbezirks) András Mike in der Herrschaft Nagykároly gibt den Blick frei auf die verschiedenen Interessenlagen einer Güterverwaltung.

Insgesamt treten dem Leser also eine (verwirrende) Vielzahl an Methoden, Motiven und Personen gegenüber, die jedoch die enorme Bandbreite der „Herrschaftsvermittlung“ eindrücklich vor Augen führen. Vielleicht ist es ein Manko des Bandes, dass sich im Vorfeld nicht auf Kriterien geeinigt wurde, beispielsweise ob das Verhältnis nach oben oder nach unten problematisiert werden soll, was einem nun beizubringenden Vergleich von vornherein Schranken setzt. Nichtsdestotrotz sind aber sehr informative und anschauliche Fallbeispiele versammelt, die darauf warten, eben einer Typologie zugeführt zu werden. Um dennoch zu einem ersten Resümee – vor allem anhand der zahlreichen brandenburgisch-preußischen Beiträge – zu kommen, sei angemerkt, dass der Unterschied zum sächsischen Ämterwesen deutlich geworden ist: Während die brandenburgisch-ostelbischen Domänen wohl vor allem eine rein wirtschaftliche Größe waren, erfüllten letztere einen ganzen Komplex herrschaftlicher Aufgaben; neben versorgungstechnischen Zwecken wuchsen diesen „Herrschaften im Kleinen“ nämlich auch starke militär-defensorische Verpflichtungen zu.

Dresden

Lars-Arne Dannenberg

Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. Festschrift für Johannes Kunisch zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, dargebracht von Schülern, Freunden und Kollegen, hrsg. von HELMUT NEUHAUS/BARBARA STOLBERG-RILINGER (Historische Forschungen, Bd. 73), Duncker&Humblot, Berlin 2002. – 456 S. (ISBN: 3-428-10219-3, Preis: 98,00 €).

Festschriften zählen zu den guten Traditionen an deutschen Universitäten. Sie sollen den zu Ehrenden erfreuen und ihm zeigen, dass er neben Kollegen in seinem Fach auch über Freunde und Schüler verfügt, die ihn und seine Arbeiten schätzen. Der Historiker Johannes Kunisch hat diese Ehrung gewiss allein schon wegen seiner herausragenden Leistungen und seiner Bedeutung für die Erforschung der Frühen Neuzeit verdient. Die Festschrift ehrt zudem aber auch einen außergewöhnlich anregenden und engagierten Hochschullehrer. Johannes Kunisch hat es meisterhaft verstanden, studentische Neugier und Interesse weit über sein Fach hinaus, so beispielsweise in der Kunst, Musik und Literatur, zu wecken. Da ihm weder die Mitwirkung an Kabalen lag, und er zudem keinerlei Hang zur Selbstdarstellung zeigte, wirkte er auf Assistenten des Historischen Seminars der Universität zu Köln, zu denen der Rezensent gehörte, vorbildlich.

Die zentrale Rolle, die Kunisch für die Etablierung des Gebiets der Frühen Neuzeit durch seine Veröffentlichungen und nicht zuletzt als Herausgeber und Schriftleiter der „Zeitschrift für Historische Forschung“ spielte und spielt, ist für alle der Neueren Geschichte verpflichteten Historiker unübersehbar. 23 bekannte Autoren tragen dieser Rolle in der Festschrift mit hohem Niveau angemessen Rechnung. Dazu zählen auch die beiden Herausgeber, die Kunisch zu Recht mit Stolz als erfolgreiche Schüler ansehen darf.

Die ganze Palette der anregenden Beiträge kann natürlich nicht vorgestellt werden. Erwähnung finden aber sollen hier wenigstens die Aufsätze von HANS-WOLFGANG BERGERHAUSEN, „Nur ein Stück Papier? Die Garantieerklärungen für die österreichisch-preußischen Friedensverträge von 1742 und 1745“, von HEINZ SCHILLING, „Föderalismus und Multi-Konfessionalität als ungewolltes Erbe Karls V. in deutscher Perspektive“ und von WINFRIED SCHULZE, „Die Frühe Neuzeit zwischen individueller Erfahrung und strukturgeschichtlichem Zugriff: Erfahrungen, Defizite, Konzepte“.

Die Festschrift enthält drei die sächsische Landesgeschichte berührende Aufsätze. Im Kern der Forschungsinteressen von Kunisch liegt der Aufsatz von JOHANNES BURKHARDT mit dem schönen Titel: „Vom Debakel zum Mirakel. Zur friedensgeschichtlichen Einordnung des Siebenjährigen Krieges“. Er berücksichtigt zunächst mehrere friderizianische Fehlkalkulationen. So wollte der preußische König einen langwierigen sowie belastenden Krieg durchaus vermeiden und sich vielmehr mit kurzen schnellen Militärschlägen Ruhm und Ansehen in Europa verschaffen. Doch nach den ersten kurzen Kriegen kam es 1756 zum langen Krieg. Zudem platzte Friedrich II. als Störenfried in das empfindliche Gleichgewichtssystem eines Staatensystems, welches Preußen lieber weiterhin im Rang einer im Reich eingebundenen Mittelmacht sehen wollte. Somit schmiedete der Präventivkrieg Friedrichs II. erst die gegnerische Koalition zusammen. Der preußische Einmarsch ins Kurfürstentum Sachsen stellte einen eindeutigen und spektakulären Bruch der Reichsverfassung dar und zog auch noch die Gegnerschaft der Reichsgremien und Reichsstände nach sich. So wird die, aus Friedrichs Sicht so „nützliche“ Annexion Sachsens zu einer schweren Belastung für Preußen. Für das Reich und für Europa wird nämlich der Erhalt des Staates Sachsens zu einem zentralen Anliegen. Dass der preußische König dennoch den Siebenjährigen Krieg nicht verloren hat, ist, wie schon Kunisch gezeigt hat, weniger auf ein Wunder, sondern vielmehr auf die mangelnde operative Koordination, die ungenügende Nutzung der militärischen Ressourcen sowie vor allem auf die höchst unterschiedlichen Kriegsziele der gegnerischen Koalition zurückzuführen. Positiv wirkte sich für Preußen aus, dass es, anders als die gegnerischen Staaten, sämtliche Ressourcen des Landes dem Kriegszweck unterordnete. Das Reich hat nach dem Frieden von Hubertusburg an der Bürde zweier Mittelmächte schwer tragen müssen.

LUISE SCHORN-SCHÜTTE stellt „Überlegungen zum Wandel politischer Normen im 16./17. Jahrhundert“ an. Dabei betrachtet sie neben Schriften von Johannes Ferrarius

und Christian Warner Friedtlieb die 1557 erschienene Hausstandsethik des sächsischen Superintendenten Hieronymus Weller (1499–1572). Sie trägt den Titel „Haustafel. Ein christlich Büchlein/ von Geistlichem/Weltlichem und Hausregiment“. Beratungsliteratur dieser Art lässt, so Schorn-Schütte, die Vorstellungswelten, Geltungsansprüche und Ordnungsbehauptungen der Zeit deutlicher werden. Bezug nehmend auf die Ordnung der Welt in drei Stände verzahnt Weller eng die Bereiche der weltlichen und geistlichen christlichen Gemeinschaft. Aufgaben und Normen, welche die drei Stände haben und erfüllen sollen, werden in seiner Schrift präzisiert. Zwischen weltlicher und geistlicher Realität wird nicht mehr unterschieden und die Traditionsbildung und -stabilisierung der noch jungen evangelischen Gemeinwesen gefördert. Die als gleichberechtigt charakterisierten Stände verfügen über vergleichbare Strukturen, allerdings kommt es durchaus auch zu Überschneidungen. So ist beispielsweise der Bischof wie der christliche Fürst zugleich Ehemann, Elternteil und Hausvater, der Fürst zugleich christlicher Zuhörer und der Bischof zugleich Untertan. Sinn der menschlichen Gemeinschaftsbildung stellt für Weller die Wahrung des Friedens und der Ruhe dar. Seine Dreiständeordnung folgt der biblischen Schöpfungsordnung. Die alte Kirche hat in ihrer Ordnung der Stände den Missbrauch göttlicher Ordnung dargestellt, die Kirche der Reformation hingegen stellt die ursprüngliche Ordnung der Schöpfung wieder her. Weltliche Obrigkeit ist von Anfang an gut und richtig, nur der Missbrauch ihrer Macht müsse begrenzt werden. Weller sieht die Schwierigkeit einer auf Balance angewiesenen Ordnung, deshalb ist ihm die wechselseitige Einbindung aller Stände in diese Ordnung ein ganz wesentliches Anliegen. Das Anknüpfen an legitimierende Traditionen, die Wiederbelebung von Ordnungsmustern wie der Drei-Stände-Ordnung vermochte durchaus auch der Festigung neuer Institutionen zu dienen. Es erscheint sinnvoll, wie die Autorin vorschlägt, die Entwicklungen politischer Normen in der Frühen Neuzeit endlich vom Entwicklungsgedanken des 19. Jahrhunderts ebenso zu lösen wie von der Modernisierungstheorie des 20. Jahrhunderts. Historische Entwicklungen, die gar nicht intendiert waren oder sich gegen dominante Entwicklungen stemmten, könnten dann größere Beachtung finden und das Verhältnis zwischen so genannten traditionellen und modernen Gesellschaften neu ausgelotet werden.

MICHAEL SIKORAS Aufsatz trägt den Titel: „Ein kleiner Erbfolgekrieg. Die sachsenmeiningsche Sukzessionskrise 1763 und das Problem der Ebenbürtigkeit.“ Zentrales Thema ist der im engeren Sinn tatsächlich lebenslange Kampf von Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen, die fürstliche Behandlung seiner bürgerlichen Ehefrau Philippine Elisabeth Cäsar sowie die Sukzessionsfähigkeit der aus dieser Ehe entstammenden Söhne zu sichern. Gegen dieses Bestreben setzten sich nicht nur seine noch lebenden älteren Brüder zur Wehr. Auch die Herzöge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach und das kurfürstlich-sächsische Haus sowie der Fürst von Anhalt-Bernburg und Anhalt-Zerbst stützten deren Anliegen. Den beiden ersten Fürsten ging es allerdings wohl weniger um die generelle Frage der Ebenbürtigkeit dieser, aus ihrer Sicht eindeutigen, Mesalliance, sondern um die Chance, eventuell die Hand auf das Meiningsche Territorium legen zu können. Die von 1717 bis 1763 dauernden Querelen, welche diese unebenbürtige Heirat auslöste, erlauben tiefe Einblicke in das Selbstverständnis des damaligen Adels. Die Statussicherung, so lässt die Beharrlichkeit ihrer Verteidigung erkennen, rangierte durchaus auf gleicher Ebene wie die Lösung der Sukzession. Gleichzeitig rückte die generelle Frage des Rechts des Kaisers zur Standeserhebung ins Blickfeld, weil Karl VI. Anton Ulrichs Ehefrau 1727 als ebenbürtig in die herzoglich-sächsische Familie einreichte und den beiden Kindern das Sukzessionsrecht zusicherte. Doch wurde diese Entscheidung 1744 durch einen Beschluss der Geheimen Konferenz zurückgenommen. Nach dem Tod des Kaisers wird in die Wahlkapitulation auf Anregung Kursachsens ein Paragraph aufgenommen, der Kindern

aus Misshelraten verbietet, sich die Titel, Ehren und Würden des väterlichen Hauses beizulegen. Anton Ulrich, inzwischen allein regierender Herzog in Meiningen, gibt dennoch nicht auf. Er bringt die Angelegenheit vor den Reichstag, scheitert aber auch dort. Kaiser Franz Stephan bestätigt die Ablehnung durch ein Reichsgutachten. Anton Ulrich verstirbt 1763. Seiner zweiten, diesmal durchaus standesgemäßen, Ehefrau, Charlotte Amalie von Hessen-Philipsthal, die er 1750 geheiratet hatte, gelang es, die Söhne der Cäsarin von der Erbfolge auszuschließen und die Vormundschaft für ihre leiblichen Söhne anzutreten. Die konkurrierende Rechtsprechung des Reichskammergerichts und des Reichshofrats, die Infragestellung des kaiserlichen Rechts der Standeserhebung, aber auch der Bezugsrahmen des Reiches, weniger als staatsrechtliches System sondern auch als Repräsentanz einer hierarchischen Sozialordnung, dies alles sind Bereiche, die dem Leser vom Autor gekonnt näher gebracht werden.

Den Abschluss des Bandes bildet ein Schriftenverzeichnis, welches die zahlreichen selbständigen Schriften, Aufsätze, kleineren Beiträge, Herausgeberschaften und Mitherausgeberschaften von Johannes Kunisch, kurz seine bisherige wissenschaftliche Produktion enthält. Wer wie der Rezensent Johannes Kunisch kennt und schätzt, wird wünschen, dass dieses Verzeichnis bald einer Erweiterung bedarf.

Dresden

Reiner Pommerin

Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander, hrsg. von HARM KLUETING/WOLFGANG SCHMALE (*Historia profana et ecclesiastica. Geschichte und Kirchengeschichte zwischen Mittelalter und Moderne*, Bd. 10), LIT Verlag, Münster 2004. – 236 S. (ISBN: 3-8258-7414-1, Preis: 24,90 €).

Der vorliegende Sammelband mit insgesamt elf Beiträgen geht auf die zweite gemeinsame Tagung der Deutschen Gesellschaft für die Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts (Wolfenbüttel) und der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts (Wien) in Köln und Düsseldorf 2002 zurück. Wie HARM KLUETING in seiner Einleitung (S. 1-9) ausführt, soll der Kaiser in seiner Rolle als Landesherr und im Blick auf die österreichische Großmachtpolitik des späteren 17. und des 18. Jahrhunderts stärker den Territorialstaaten als dem Reich zugeordnet werden, ohne dass dabei in die aktuelle Forschungskontroverse¹ über den Charakter des Reichs als frühneuzeitlicher Staat der Deutschen eingegriffen oder ein Dualismus von Kaiser bzw. Österreich und Reich konstruiert werden soll. Ziel dieser Tagungsdokumentation ist es, „die alte Frage nach den föderalistischen, den hierarchischen und den dualistischen Kräften im Reich“ (S. 2) nach 1648 neu zu stellen und zugleich dem „Herauswachsen“ einiger großer Reichsstände aus dem Reich – neben dem Kaiser vor allem die brandenburgischen Hohenzollern und die jüngeren Welfen in Hannover – Rechnung zu tragen; die in diesem Kontext formal korrekte Zuordnung der sächsischen Wettiner erscheint inhaltlich jedoch zumindest fragwürdig.²

¹ Vgl. hierzu HEINZ SCHILLING, Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches, in: *Historische Zeitschrift* 272 (2001), S. 377-395.

² Vgl. jetzt JOCHEN VÖTSCH, Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum zu Beginn des 18. Jahrhunderts, Frankfurt/M. u. a. 2003, bes. S. 393-402.